



# **Verordnung über das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte der Gemeinde Escholzmatt-Marbach**

vom 11. Juli 2018

Der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 2 Bst. h des Reglements über die Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement) vom 30. November 2012 folgende Verordnung:

## **I. Zweck und Organisation**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Diese Verordnung umschreibt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Führungsorgane und das Rechtsverhältnis zu den Bewohnenden des Alters- und Pflegezentrums Sunnematte.

<sup>2</sup> Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Bestimmungen aufgestellt werden, sind die Organisationsverordnung der Gemeinde sowie die besonderen Vorschriften des Kantons und der Gemeinde anwendbar.

### **Art. 2 Organisation**

<sup>1</sup> Das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates von Escholzmatt-Marbach. Der Gemeinderat entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

<sup>2</sup> Das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte wird geleitet durch:

- a. Betriebskommission
- b. Geschäftsleiter

<sup>3</sup> Im Organigramm (Artikel 6, Anhang 1) ist die Aufbauorganisation ersichtlich.

## II. Aufgaben und Kompetenzen

### Art. 3 Gemeinderat

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl der Betriebskommission,
- b. Wahl und Entlassung des Geschäftsleiters auf Antrag der Betriebskommission,
- c. Beschlussfassung über Ausgaben und Fragen der Betriebsführung, soweit die Betriebskommission beziehungsweise der Geschäftsleiter nicht zuständig ist,
- d. endgültiger Entscheid über Beschwerden und Beanstandungen von Pensionären, soweit dies durch die Betriebskommission beziehungsweise dem Geschäftsleiter nicht möglich ist,
- e. Ergänzung und Abänderung der vorliegenden Verordnung auf Antrag der Betriebskommission,
- f. Verabschiedung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden des Rechnungsprüfungsorgans und der Controllingkommission und zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung,
- g. Genehmigung der Taxen sowie der Wohn- und Betreuungspauschalen,
- h. Genehmigung der Richtlinien zum Betreuten Wohnen im Alters- und Pflegezentrum Sunnematte.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält die laufenden notwendigen Informationen durch das Betriebskommissionsmitglied aus dem Gemeinderat. Zudem erhält der Gemeinderat die Protokolle der Betriebskommissionssitzungen zur vertraulichen Einsichtnahme.

### Art. 4 Betriebskommission

<sup>1</sup> Die Betriebskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie wird durch den Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Gemeinderat bestimmt den Kommissionspräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Der Gemeinderat ist in der Betriebskommission durch ein Mitglied vertreten.

<sup>2</sup> Der Präsident der Betriebskommission ist für die Einberufung der Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern, verantwortlich.

<sup>3</sup> Anträge und Vorschläge von Kommissionsmitgliedern können nur an den Kommissionssitzungen vorgebracht werden. Im Übrigen richtet sich die Sitzungsordnung und Beschlussfassung gemäss Art. 36 Organisationsverordnung sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Abschnitt 2. ff. Organisationsverordnung).

<sup>4</sup> Die Betriebskommissionsmitglieder sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis erhalten, während und nach der Amtszeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungsprotokolle sind vertraulich zu behandeln.

<sup>5</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§ 14 VRG). Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

<sup>6</sup> Der Betriebskommission obliegen:

- a. Antrag für Wahl oder Entlassung des Geschäftsleiters zuhanden des Gemeinderates,
- b. Anstellung und Entlassung der Kadermitarbeitenden (Bereichsleitungen) auf Antrag des Geschäftsleiters,
- c. Genehmigung der von dem Geschäftsleiter aufgestellten Organisationsstruktur und der Aufnahmebedingungen,
- d. Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zur Genehmigung durch die zuständige Instanz,
- e. Festsetzung und Änderung der Taxen sowie Wohn- und Betreuungspauschalen,
- f. Festsetzung und Änderung der Richtlinien zum Betreuten Wohnen im Alters- und Pflegezentrum Sunnematte,
- g. in Ausnahmefällen Beschlussfassung über die Aufnahme zukünftiger Bewohnenden auf Antrag des Geschäftsleiters,
- h. schlichten ernsthafter Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Zentrumsbetriebes,
- i. Festlegung der strategischen Ziele und des Betriebskonzeptes.

## **Art. 5      Geschäftsleiter**

<sup>1</sup> Der Geschäftsleiter ist für das Wohl aller im Alters- und Pflegezentrum Sunnematte wohnhaften Personen verantwortlich (Bewohnende). Er organisiert und überwacht den gesamten Betrieb. Insbesondere ist er auch für ein gutes Betriebsklima verantwortlich. Die wichtigsten Aufgaben des Geschäftsleiters sind in Abs. 2 festgelegt. Er wird durch das erweiterte Leitungsteam unterstützt.

<sup>2</sup> Der Geschäftsleiter

- a. nimmt Aufnahmegesuche entgegen und entscheidet über den Eintritt; bei Ausnahmefällen erst nach Rücksprache mit der Betriebskommission,
- b. regelt mit den künftigen Bewohnenden das Mitbringen von Mobiliar,
- c. bestimmt die Zuteilung der Zimmer,
- d. führt Rechnung über den gesamten Betrieb (Verzinsung, Amortisation etc.), erstellt das Budget und den Jahresbericht,
- e. stellt im Rahmen des Budgets die Mitarbeitenden ein, ausgenommen Kadermitarbeitende (Bereichsleitungen),
- f. teilt den Kadermitarbeitenden die Aufgaben zu (Stellenbeschreibung) und überwacht deren Arbeits- und Ferienplan,
- g. nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil,
- h. überwacht die Speiseversorgung und ist gegenüber dem Lebensmittelinspektor für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen verantwortlich,
- i. ermöglicht und fördert die Weiterbildung der Mitarbeitenden und nimmt dieses Anrecht auch für sich wahr,
- j. vertritt das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte gegen aussen.

### III. Organigramm

#### Art. 6 Organigramm

Das Organigramm des Alters- und Pflegezentrums Sunnematte (Anhang 1) ist Bestandteil dieser Verordnung.

### IV. Finanzen

#### Art. 7 Spezialfinanzierung

Das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt.

#### Art. 8 Kreditüberwachung

<sup>1</sup> Der Geschäftsleiter ist für die Einhaltung der Grundsätze der budgetgebundenen Verwaltung innerhalb des Alters- und Pflegezentrums Sunnematte verantwortlich. Die Betriebskommission überwacht sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Kredite anhand der Budgetunterlagen, der Kostenvoranschläge, der Angaben der Gemeindebuchhaltung oder eigener Aufzeichnungen.

<sup>2</sup> Jede Ausgabe bedarf einer Rechtsgrundlage, eines Budgetkredits und einer Ausgabebewilligung. Arbeitsvergaben und Auftragserteilungen dürfen nur erfolgen, wenn alle Bedingungen erfüllt sind. Ausnahmen richten sich nach dem Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden sowie der Gemeindeordnung.

#### Art. 9 Finanzkompetenzen

<sup>1</sup> Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Organisationsverordnung.

<sup>2</sup> Für Ausgaben im Rahmen des Budgets gelten die folgenden Finanzkompetenzen (pro Geschäft):

- |                      |     |                         |
|----------------------|-----|-------------------------|
| - Betriebskommission | CHF | 15'001.00 bis 50'000.00 |
| - Geschäftsleiter    | CHF | 1.00 bis 15'000.00      |

#### Art. 10 Spendenfonds

<sup>1</sup> Vermächtnisse, Vergabungen und Schenkungen werden dem Spendenfonds zugewiesen und als Spezialfonds in der Gemeinderechnung geführt.

<sup>2</sup> Der Spendenfonds wird für Anschaffungen und Veranstaltungen für die Bewohnenden verwendet, sofern in der Widmung keine besondere Zweckbestimmung bezeichnet wird. Über die Verwendung des Spendenfonds entscheidet die Betriebskommission auf Vorschlag des Geschäftsleiters.

## V. Rechtsverhältnis zu den Bewohnenden

### Art. 11 Wohn- und Pflegevereinbarung

<sup>1</sup> Der Geschäftsleiter ist für die Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses mit den Bewohnenden des Heimes und des Betreuten Wohnens zuständig. Er entscheidet über die Aufnahme und Auflösung des Pensionsverhältnisses.

<sup>2</sup> Das Pensionsverhältnis wird mit einem Pensionsvertrag zwischen den Bewohnenden und dem Alters- und Pflegezentrum Sunnematte gestützt auf die Taxordnung und die Richtlinien zum Betreuten Wohnen im Alters- und Pflegezentrum Sunnematte geregelt. Der Geschäftsleitung und die Leitung Betreuung und Pflege unterschreiben den Pensionsvertrag in Kollektivunterschrift zu zweien.

## VI. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 12 Kommissionsentschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss separatem Beschluss des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Im Auftrag des Gemeinderates ausgeführte Zusatzaufgaben und Projekte werden separat nach Aufwand entschädigt.

### Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das bisherige Betriebsreglement des Gemeinderates Escholzmatt vom 22. September 2011 wird aufgehoben.

### Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2018 in Kraft.

Escholzmatt, 11. Juli 2018

**Gemeinderat Escholzmatt-Marbach**

Fritz Lötscher

Anton Kaufmann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

---

*Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird auf die weibliche Formulierung verzichtet.*

VII. Anhang 1

Organigramm Alters- und Pflegezentrum Sunnematte

